
Persistenter Identifier: 020612311_0017
Titel: Allgemeine deutsche Lehrerzeitung - 17.1865
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 0832 ; RF 1 - 19
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/020612311_0017/1/

auch ein zutreffendes fügen; Sie irren aber in dem Unterschiede, den Sie gefunden zu haben meinen. Sie versichern, „nicht nur einen, sondern Hunderte“ (nämlich die ganze Gemeinde) von Ortsaufsehern zu haben. Das ist ganz wahr, aber diese Hunderte von Ortsaufsehern hat der Lehrer gerade auch. Wissen Sie, daß Kinder oft eine schärfere Kritik üben, als Erwachsene? Glauben Sie nicht, daß alles, was in der Schule vorgeht, auch zur Kenntniß der Aeltern kommt? Glauben Sie nicht, daß in den Familien vielmehr von dem Thun und Lassen des Lehrers in seinem Berufe gesprochen wird, als von dem des Pfarrers? Ihr Einwand, daß man die Unmündigen nicht zu Aufpassern ihres Lehrers machen und nicht zu Zeugen gegen ihn anrufen dürfe, ist nicht stichhaltig. Wenn sie auch nicht dazu gemacht werden, so sind sie es doch, ebenso wie die Erwachsenen nicht zu Aufpassern des Pfarrers gemacht werden, aber Einzelne es doch sind oder sein können. Und ferner, wenn in der Schule eine Ungehörigkeit des Lehrers vorgekommen wäre, wie wollten Sie als Ortschulinspektor das Zeugniß der „Unmündigen“ vermeiden? Fortwährend können Sie doch nicht in der Schulstube gegenwärtig sein, und gerade während Sie gegenwärtig sind, werden der Untersuchung bedürftige Vorkommnisse am wenigsten sich zutragen. Meinen Sie nicht, daß es Lehrer geben kann, die in Gegenwart des Lokalspektors die Kinder wie liebe Engel behandeln und nach seiner Entfernung ihren Ingrimm um so mehr über sie ausschütten, vielleicht gerade durch eine ihn verletzende Bemerkung des Inspektors dazu angeregt? — Sie fragen nun, ob es leichter und angenehmer sei, unter der Aufsicht einer ganzen Gemeinde zu stehen, als unter einem hierzu aufgestellten Inspektor. Die Lehrer werden Ihnen diese Frage besser beantworten können, als ein Pfarrer es vermag, der bisher nur unter der einen Aufsicht gestanden hat. Die Lehrer kennen beide, denn sie stehen unter eben solcher Aufsicht der Gemeinde, wie der Pfarrer, wenn nicht unter noch strengerer.

Auch Ihre Ansicht über den Erfolg, den Sie von der Beaufsichtigung des Pfarrers durch die ganze Gemeinde haben, kann ich nicht theilen, wenigstens würde ich denselben Erfolg auch auf den Lehrer beziehen müssen. Sie fragen mich: „Glauben Sie, daß ich Ungehöriges predigen könnte, ohne daß meine Gemeinde remonstriren würde?“ Ich antworte getrost mit Ja. Schon mancher Prediger hat Ungehöriges gepredigt, und die Gemeinde hat es nicht gerügt. Theils fehlt den Gemeindegliedern das Urtheil, theils findet sich Niemand gemüßigt, als Ankläger aufzutreten. Damit soll nicht gesagt sein, daß nicht auch in einzelnen Fällen Remonstrationen vorgekommen sind. Man raisonnirt etwa hinter dem Familientische oder auf der Bierbank über den Pfarrer, wenn seine Predigten nicht gefallen haben, und damit basta. Ist's nicht so? Diese Aufsicht können und müssen Sie sich gefallen lassen. Was würden Sie aber sagen, wenn Sie zu ihren Predigten den Rath eines Ortskircheninspektors hören und wohl gar von Amtswegen befolgen müßten, wenn Sie nach jeder Predigt, wie es dem Inspektor beliebte, ein Urtheil über Ihre Leistung oder sogar noch eine Anweisung hinzunehmen hätten, wie Sie künftighin predigen oder nicht predigen sollten? Die Gemeinde klagt im Stillen, daß Sie zu orthodox, oder zu freisinnig predigen; der Ortskircheninspektor würde von Amtswegen ganz anders mit Ihnen reden. Und wenn nun die Gemeinde mit den religiösen und socialen Ansichten des Pfarrers oder mit seinen Erziehungsmaximen unzufrieden ist und andererseits der Pfarrer sie auch dem Lehrer ausdrängt, dem sie ebenso wie der Gemeinde widerstehen, in welche traurige Lage wird dann der arme Lehrer versetzt?

Wenn Sie aber, Herr Doktor, zugeben, daß diese Beaufsichtigung des Pfarrers durch die ganze Gemeinde ausreichend

ist, dann müssen Sie auch zugeben, daß sie für den Lehrer ausreicht. Die Fragen, welche Sie in Bezug auf den Pfarrer stellen, dürften sich auch in Bezug auf den Lehrer stellen lassen. „Glauben Sie, daß ich Ungehöriges in der Schule lehren könnte, ohne daß meine Gemeinde remonstriren würde? Daß ich ungerügt meine amtlichen Funktionen verüben dürfte?“ Die Gemeinde, welche in solchem Falle gegen den Pfarrer remonstriren würde, würde auch gegen den Lehrer remonstriren.

Ich breche von diesem ersten Punkte ab und will nur meine Frage, um welche derselbe sich dreht, rechtfertigen. Sie haben recht, daß der Schluß falsch ist: Weil in andern Ständen keine unmittelbare Beaufsichtigung des Einzelnen nothwendig ist, so ist sie auch im Schulstande nicht nothwendig. Diesen Schluß sollte auch meine Frage nicht vollführen. Wenn ich fragte, warum man in andern Ständen eine so unmittelbare Beaufsichtigung nicht für nothwendig halte, so wollte ich damit zu dem Nachweis auffordern, warum sie gerade im Schulstande nothwendig sei. Haben Sie diesen Nachweis schlagend geliefert?

2. Ich gehe auf den zweiten von Ihnen behandelten Punkt ein, welcher an die Frage sich knüpft: Warum wird dem Ortsgeistlichen, der den Religionsunterricht in der Volksschule gibt, nicht ein Ortschulinspektor gestellt? Sie finden darin einen großen Unterschied, daß der Pfarrer nur 2 Stunden wöchentlich und nur in den oberen Klassen gibt. Aber wissen Sie nicht, verehrter Herr Doktor, daß gerade der Fachlehrer, wenn einmal unmittelbare Aufsicht nöthig sein sollte, mehr Aufsicht und Unterstützung bedarf, als der Klassenlehrer, daß unter andern auch dem Fachlehrer die Disziplin in der Regel schwerer wird, als dem Klassenlehrer? Wissen Sie nicht, daß je wichtiger der Unterrichtsgegenstand ist, die Aufsicht um so nöthiger sein müßte, und daß es in der That keinen wichtigeren Gegenstand in der Schule gibt, als der Religionsunterricht in den oberen Klassen ist? Sie fügen hinzu: Der Pfarrer gibt diesen Unterricht — in Anwesenheit des Lehrers. Welchen Zweck hat diese Anwesenheit? Wollen Sie damit eine Art Inspektion andeuten? Dann dürften Sie freilich kurz vorher nicht antworten: weil Niemand (zum Amte eines Inspektors für den Pfarrer) da ist. Was meinen Sie, wenn ein bejahrter, gebildeter und praktisch erfahrener Lehrer der Schulinspektor eines jungen Geistlichen wäre? —

3. An meine Frage: „Sind die Lehrer nicht vorgebildet genug, um zu wissen, wie sie unterrichten und erziehen müssen?“ knüpfen Sie Ihrerseits an mich die Frage: „Sollten sie im Ernste das Unterrichten z. B. für eine so leichte Sache halten, daß ein 18- oder 19jähriger Lehrer sich rühmen kann, er sei vorgebildet genug“ u. s. w.? Da haben Sie recht, Herr Doktor, und ich halte es für eine Sünde, einem solchen Menschen ein selbstständiges Schulamt zu übertragen. (Ja ich halte es für verfehlt, einen 19jährigen und sogar 18jährigen Jüngling in der Regel schon aus dem Seminar zu entlassen.) In einem Staate, dessen Schulwesen ich wohlgeordnet nennen soll, darf das nicht sein. Ist's so, dann nenne ich das einen faulen Fleck, der lieber heute als morgen ausgeschnitten werden muß. Wer das nicht einsteht — ist kein Lehrer. Gibt es denn nicht genug Gehilfenstellen und ausreichend genug Lehrerstellen, deren Inhaber einem Hauptlehrer untergeordnet werden können? Dahin gehört der junge Lehrer, bis er fünf und noch mehr Jahre das im Seminar Gehörte verarbeitet, Erfahrungen gesammelt hat und unter der Leitung des älteren Kollegen ein Mann im Schulfache geworden ist. Diese Einrichtung ist das Richtige. Meinen Sie, diese Einrichtung ließe sich nicht treffen? O ja, sie läßt sich treffen und muß sich treffen lassen. Alle Einwendungen dagegen sind zu beseitigen.